Reichspost

28/XII. 1917

Kriegsteuerungszulage und Pensionsversicherung. Der Verwaltungsgerichtshof verhandelte vor kurzem über die Beschwerde der Firma A. Porr, Betonbauunternehmung, Gesellschaft m. b. H., gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anrechnung der den Angestellten gewährten Kriegsteuerungszulagen für die Pensionsversicherung. Der Fall ist von prinzipieller Bedeutung sowohl für Chefs als auch für Angestellte. Das Ministerium hat im Instanzenzuge ausgesprochen, daß in die Jahresbezüge auch die Teuerungszulagen einzubeziehen sind, welche die Firma aus Anlaß des Kriegszustandes den Angestellten gewährt. Der Verwaltungsgerichtshof hat der Beschwerde Folge gegeben und die angefochtene Ministerialentschei-

dung als im Gesetze nicht begründet aufgehoben. In der Begründung wird gesagt: Nach § 3 der Pensionsversicherungsnovelle sind als „Jahresbezüge" zu veranschlagen alle „vereinbarten" Bezüge wie auch die nicht vereinbarten „Belohnungen" (Remunerationen), wenn sie üblicherweise regelmäßig wiederkehren. Die in Rede stehende Teuerungszulage fällt unter keine der aufgezählten Kategorien. Der Dienstgeber gewährt sie freiwillig und kann sie jederzeit nach seinem Ermessen einstellen; sie ist keine „regelmäßig wiederkehrende Belohnung" bezw. eine „Belohnung" überhaupt. Sie stellt sich vielmehr als eine aus einem speziellen Anlaß gewährte, wenn auch fortlaufende, so doch vorübergehende Aushilfe dar. Die Anrechnung der Teuerungszulage für die Zwecke der Einreihung der Angestellten in Gehaltsklassen erwies sich solange als gesetzlich nicht begründet, als nicht feststeht, daß sie die Natur einer reinen Entlohnung, durch vorübergehende außergewöhnliche Verhältnisse veranlaßten Zuwendung verloren und die Natur einer dauernden Vermehrung des dem Angestellten aus dem Dienstverhältnis fließenden Arbeitseinkommen angenommen hat.